

Gemeinde Kirchzarten	BESCHLUSSVORLAGE
Vorlage Nr.: 2016/463	
Fachbereich 1 / Aktenzeichen	26. Januar 2017
Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss am 02.02.2017 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 16.02.2017 - öffentlich -	
Tagesordnungspunkt <u>Verpflichtung des Bürgermeisters für die Wahlperiode 2017 bis 2025 gemäß § 42 Abs. 6 der Gemeindeordnung;</u> <u>Wahl eines Mitglieds des Gemeinderats, welches die Vereidigung bzw. die Verpflichtung vornehmen soll</u>	

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt, der Gemeinderat beschließt, dass der 1. Bürgermeisterstellvertreter Walter Rombach die Verpflichtung des neu gewählten Bürgermeisters, Andreas Hall, in öffentlicher Sitzung am 16. Februar 2017 vornimmt.

Beratungsergebnis:

einstimmig

mit Stimmen

..... Ja

..... Nein

..... Enthaltungen

lt. Beschlussvorlage

abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Gemäß § 42 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg muss ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied den neu gewählten Bürgermeister verpflichten. Die Verpflichtung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Nach § 134 des Landesbeamtengesetzes finden auf den hauptamtlichen Bürgermeister die für die Beamten auf Zeit geltenden Vorschriften Anwendung mit der Maßgabe, dass das Beamtenverhältnis des Bürgermeisters durch die rechtsgültige Wahl begründet wird und letztlich beginnt mit dem Amtsantritt.

Nach den Kommentierungen zu § 42 GemO Ziffern 26-28 entfällt die Vereidigung im Falle einer Wiederwahl. Somit genügt die Verpflichtung von Herrn Hall.

Der Amtsantritt für die neue Wahlperiode von Herrn Bürgermeister Andreas Hall wird am Mittwoch, 01. Februar 2017 sein.

Das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl wurde im Amtsblatt Nr. 49 vom 8. Dezember 2016 bekannt gemacht; danach eine einwöchige Frist für eventuelle Widersprüche. Widersprüche gegen die Wahl sind keine eingegangen.

Das Landratsamt hat mit Wahlprüfungsbescheid vom 15.12.2016 das Ergebnis der Bürgermeisterwahl bestätigt.

In anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg wird auch die Möglichkeit wahrgenommen, dass die Verpflichtung des Bürgermeisters entweder von den an Lebensjahren ältestem Mitglied vorgenommen wird oder vom dienstältesten Mitglied des Gemeinderats.